

SZ_GERICHTE STK 2022 3 vom 23. März 2023

SZ Gerichte, 2023-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2022 3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2022_3)

FR: SZ_GERICHTE STK 2022 3 du 23 mars 2023

IT: SZ_GERICHTE STK 2022 3 del 23 marzo 2023

Regeste

mehrfaches Verbrechen gegen das BetmG, mehrfaches Vergehen gegen das BetmG, mehrfaches Vergehen gegen das HMG | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Dezember 2021 sprach das Strafgericht den Beschuldigten der mehrfachen Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und der mehrfachen Vergehen gegen das Heilmittelgesetz schuldig (Disp.-Ziff. 1 lit. a-e). Es fällte eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 28 Monaten aus (Ziff. 2), wovon es 20 Monate bei einer Probezeit von fünf Jahren aufschob und für die übrigen 8 Monate den Vollzug anordnete (Ziff. 3). Den bedingten Vollzug einer früheren Geldstrafe widerrief es nicht (Ziff. 4) und sah von einer obligatorischen Landesverweisung in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB ab (Ziff. 5). Die Verfahrenskosten auferlegte es dem Beschuldigten (Ziff. 8) und richtete Entschädigungen an die Anwältin der ersten Stunde, den vormaligen sowie den aktuellen Verteidiger aus (Ziff. 9 lit. a-c). Der Beschuldigte meldete die Berufung an und erklärte diese rechtzeitig am 23. Februar 2022 dem Kantonsgericht im Schuldpunkt betreffend sämtliche Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Dispositivziffer 1 lit. a-d und die damit einhergehenden Rechtsfolgen gemäss Ziff. 2-5 sowie 8 und 9 des angefochtenen Urteils. Er beantragte für die mehrfachen Vergehen gegen das Heilmittelgesetz eine Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.00 und die Verfahrenskostenübernahme durch den Staat zu vier Fünfteln (KG-act. 3). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Anschlussberufung (KG-act. 5).

E. 2

Laut Strafregisterauszug vom 28. September 2022 bestrafte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl den Beschuldigten wegen eines am 13. April 2022 begangenen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz am 27. Juni 2022 mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.00 (KG-act. 13). Der Auszug wurde den Parteien am 29. September 2022 zur Kenntnis zuge stellt (KG-act. 14). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft zog die Berufungsinstanz die Verfahrensakten E-1/2022/13567 zum Strafbefehl vom 27. Juni 2022 bei (KG-act. 15 f.). Nach Eingang dieser Akten stellte die Berufungsinstanz mit Kantonsgericht Schwyz 3 Hinweis auf Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO den Parteien eine Kopie des Strafbefehls vom 27. Juni 2022 zu (KG-act. 20). Wegen Erkrankung des amtlichen Verteidigers wurde die am 18. Oktober 2022 geplante Berufungsverhandlung abziert (KG-act. 18 und 21). An der neu angesetzten Berufungsverhandlung vom 21. März 2023 zog der amtliche Verteidiger namens des befragten Beschuldigten nach dem erneuten Hinweis auf die Ausnahme vom Verschlechterungsgebot (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO)

und Besprechungspausen die Berufung im Umfang der Anträge der Berufungserklärung zurück. Der amtliche Verteidiger plädierte indes noch zum an der Berufungsverhandlung neu gestellten Antrag, der vormalige und der sprechende amtliche Verteidiger seien für ihren Aufwand in der Untersuchung bzw. im vorinstanzlichen Verfahren mit Fr. 3'333.35 bzw. Fr. 10'217.95 zu entschädigen (BVP S. 5 f.).

E. 3

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 lit. a StPO). Zufolge Rückzugs der Berufung durch den Beschuldigten ist dieses Rechtsmittel mithin abzuschreiben. Im Übrigen zählen die amtlichen Verteidiger nicht zu den Verfahrensparteien und müssen nach Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO in eigenem Namen gegen Entschädigungsentscheide Beschwerde führen (BGer 6B_353/2018 vom 30. Mai 2018; BGE 140 IV 213 E. 1.4). Vorliegend sind diese erstinstanzlich gesprochenen Entschädigungen durch die Verteidiger nicht rechtzeitig in eigenem Namen angefochten worden, weshalb auch im nunmehr abzuschreibenden Berufungsverfahren der erst neu an der Berufungsverhandlung gestellte Antrag nicht parallel zu behandeln (dazu BGE 139 IV 199 E. 5.6), sondern darauf nicht einzutreten ist, fehlt es doch dem amtlich verteidigten Beschuldigten an einem rechtlich geschützten Interesse an der Erhöhung der Entschädigungen (BGer 6B_353/2018 vom 30. Mai 2018 E. 2.2 f. m.H.).

E. 4

Damit ist die Berufung, soweit auf sie einzutreten ist, durch den Kammervorsitzenden abzuschreiben (§ 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 JG).

Kantonsgesicht Schwyz 4 a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge Rückzugs der Berufung ist der Beschuldigte als unterliegend zu betrachten, so dass die reduzierten Kosten des Berufungsverfahrens zu seinen Lasten gehen. b) Nachdem dem Verteidiger Ende September 2022 der aktuelle Strafregisterauszug und im Oktober 2022 der neue Strafbefehl vom 27. Juni 2022 mit Hinweis auf die beigezogenen Akten und Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO zur Kenntnis gegeben wurden, indes die Berufung erst anlässlich der Verhandlung vom 21. März 2023 zurückgezogen wurde, entstand nicht nur der Berufungsinstanz erheblicher unnötiger Vorbereitungs- und Verhandlungsaufwand, sondern erweisen sich die Arbeiten des Verteidigers am Plädoyer und das damit zusammenhängende Aktenstudium nicht als angemessen. Auf die Kostennote kann daher nicht abgestellt werden und das Verteidigerhonorar ist im Berufungsverfahren ermessensweise festzusetzen (§§ 2, 6 und 13 GebTRA);- verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.